Gemeindeordnung über die Gewährung von Zuschüssen an die Haushalte der Gemeinde für den Erwerb und die Installation von energiesparenden Elektrohaushaltsgeräten

verabschiedet während der Sitzung des Gemeinderats vom 18. September 2026
veröffentlicht im Gemeindeaushang am 21.09.2026

Artikel 1 – Gegenstand

Unter den nachstehend festgelegten Bedingungen und Modalitäten wird ein Zuschuss für die Anschaffung und Installation folgender neuer Haushaltsgeräte in Gebäuden auf dem Gebiet der Gemeinde Remich gewährt, die zum Zeitpunkt der Anschaffung die höchste Energieeffizienzklasse auf dem Markt aufweisen:

Wäschetrockner	100,00 €
Geschirrspüler	100,00 €
Waschmaschine	100,00 €
Kühlschrank	100,00 €
Gefrierschrank	100,00 €
Kühl-Gefrierkombination	100,00 €
Umwälzpumpe für Heizkreisläufe	100,00 €

Artikel 2 – Begünstigte

Der Anspruch auf die gemäß Artikel 1 oben eingerichtete Förderung besteht für Geräte, die in Gebäuden installiert sind, die hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Ausgeschlossen sind Räumlichkeiten, die gewerblich und/oder kommerziell genutzt werden, mit Ausnahme derjenigen, die Gegenstand eines gemischten Mietvertrags sind, sowie alle unbewohnten Wohnungen.

Artikel 3 – Bedingungen für die Gewährung

Um den Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, muss jeder Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach dem Kaufdatum eine ordnungsgemäß beglichene Kopie der Rechnung an den kommunalen technischen Dienst senden.

Die Rechnung muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- die genaue Bezeichnung des Geräts
- den Hinweis, dass es sich um ein Gerät der energieeffizientesten Klasse auf dem Markt handelt
- das Kaufdatum des Geräts
- eine Rücknahme- und Verwertungsbescheinigung für Kühl-/Gefrierschränke und Kühl-Gefrierkombinationen (bei den ersten Geräten in einem neuen Haushalt ist zusätzlich eine erweiterte Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde beizufügen) eine Rücknahme- und Verwertungsbescheinigung für Kühl-/Gefrierschränke und Kühl-Gefrierkombinationen (bzw. bei den ersten Geräten in einem neuen Haushalt eine erweiterte Wohnsitzbescheinigung)

Artikel 4 – Rückerstattung

Der betreffende Zuschuss kann pro Gerät und Antragsteller im selben Gebäude/in derselben Wohnung nur einmal gewährt werden. Der Antragsteller hat erst sieben Jahre nach dem Datum der letzten Zuschussgewährung Anspruch auf einen neuen kommunalen Zuschuss für ein neues Gerät.

Der Zuschuss ist auf erste Aufforderung hin an die Gemeindekasse zurückzuzahlen, wenn er aufgrund falscher Angaben oder unrichtiger Informationen gewährt wurde.

Artikel 5 – Kontrolle

Mit der Einreichung eines Antrags verpflichtet sich der Antragsteller, den Vertretern der Gemeinde Remich zu gestatten, vor Ort die hierfür erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen. Die Gemeindeverwaltung behält sich zudem das Recht vor, alle zusätzlichen Belege anzufordern, die sie für erforderlich hält, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses zu überprüfen.

Artikel 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. Alle Anträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden, werden gemäß den Bestimmungen der durch den Beschluss vom 12. Mai 2021 erlassenen Verordnung bearbeitet.